

Gesundheitsamt

**MERKBLATT**

**Installation und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen auf Volksfesten,  
Messen und ähnlichen Veranstaltungen**

**1. Grundsätzliches:**

**Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel**

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- Die fachgerechte Erstellung der Anlage
- Die Verwendung zugelassener Materialien
- Ein ordnungsgemäßer Betrieb

**2. Gesetzliche Grundlagen**

Die bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.) Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben sind dies in Bezug auf Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe insbesondere **Trinkwasserverordnung, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygiene-Verordnung, AVB Wasser V und die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 2000 sowie Trinkwasserverordnung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen DIN 2001-2.**

**Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen.**

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter **Punkt 3, 4 und 5 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.**

### **3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlagen**

**Zum Anschluss an den Hydranten** dürfen nur die vom örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.

**Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre/Schläuche/Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o. a.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:**

- Zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine **zugelassene funktionierende Absicherung** (Rückflussverhinderer, Rohrtrenner oder dergleichen) eingebaut werden. Die Absicherung ist auf die sichere Funktion hin zu überprüfen (Inspektion, Wartung).
- **Mehrere Anschlussleitungen** von einem Entnahmepunkt aus, **sind auf gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern**, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestelle untereinander auszuschließen.
- Es sind **kurze unmittelbare Verbindungen** von Standrohr bzw. Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die **Leistungs- und Schlauch-Querschnitte** sind **möglichst klein** zu wählen, um lange **Stillstandzeiten zu verhindern**.
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für **einen Druck** von mindestens **10 bar** ausgelegt sein.

**Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser zugelassen und zertifiziert sein:**

- **Schläuche** müssen gem. **KTW-Leitlinien des Umweltbundesamtes (Rohre), DVGW W 270 und DVGW VP 549 geprüft sein** (Prüfungszeugnisse)
- **DVGW W 270:** Vermehrung von Mikroorganismen auf Materialien für den Trinkwasserbereich.  
**KTW:** Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung, Kohlenstoffabgabe.
- **Rohre und Armaturen**, müssen mit einer **DIN/DVGW W 270 Registriernummer gekennzeichnet sein.**

**Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!!**

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf den Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (Auflagen schaffen).

#### Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist

- Bei direktem Einfließen in z. B. Spülbecken einen Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einzuhalten
- Bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen

Bei **Missachtung** dieser Vorgaben ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die **gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich**.

#### **4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien:**

**Der Betreiber/Benutzer** einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

**Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand** ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig (1-2 m/s Fließgeschwindigkeit) zu spülen (falls erforderlich, ist eine Desinfektion mit zugelassenen und geeigneten Mitteln durchzuführen). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind peinlichst sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.

Nach der **Demontage der Trinkwasserleitungen** sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren, nach vollständiger Trocknung (der Innenwandung!) mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und **hygienisch einwandfrei zu lagern**, um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

#### **5. Trinkwasseruntersuchungen**

**Vor Beginn des Festbetriebes** sind dem Gesundheitsamt Weilheim Trinkwasseruntersuchungsbefunde, von **allen Trinkwasser-Entnahmestellen** die unter Punkt 2 aufgeführt sind, unaufgefordert vorzulegen.

Folgende Parameter sind durch ein geeignetes Untersuchungslabor zu untersuchen:

Ammonium  
Coliforme Bakterien  
Elektrische Leitfähigkeit  
Enterokokken

Escherichia coli (E. coli)  
Färbung, sensorisch  
Geruch  
Geschmack  
Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C  
Trübung sensorisch  
Wasserstoffionen-Konzentration

**Bakteriologische Grenzwertüberschreitungen sind dem Gesundheitsamt Weilheim unverzüglich anzuzeigen!**

Zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstellen sind unter

[https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/laborliste\\_trinkwv.pdf](https://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/laborliste_trinkwv.pdf)

aufgelistet.

Im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung werden kostenpflichtige behördliche Kontrollen mit stichprobenartigen Probeentnahmen durchgeführt. Hierbei sollten Sie die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270, DVGW VP 549 und KTW) der von Ihnen verwendeten Schläuche vor Ort bereithalten! Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlagen kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt

Gesundheitsamt  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Eisenkramergasse 11  
82362 Weilheim i.OB  
Tel.: 0881/681-1600  
Fax: 0881/681-2699

mailto:gesundheitsamt@lra-wm.bayern.de  
http://www.weilheim-schongau.de

## Literatur:

- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001, BGBl. Teil I, Nr. 24 S. 959-980. (auch abrufbar auf der Homepage des DVGW)
- DIN 2000: Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen; Technische Regel des DVGW; Beuth Verlag GmbH Berlin-Köln, 2000
- DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlage - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen; Technische Regel des DVGW
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980, teil 1, S. 750-757
- DVGW-Arbeitsblatt W 270: Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich - Prüfung und Bewertung (11/99)
- Leitlinien zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien in Kontakt mit Trinkwasser (KTW-Leitlinie) Stand 14.04.2008
- DVGW, Hrsg.: Praxis der Trinkwasser-Installation; WVGW, Bonn 2002